



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

30. November 2025

1

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)

2

A. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 12. Mai 2025

3

A. Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 30. Juni 2025

4

Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025; Umsetzung der «Mobilitätsinitiative»)

NEU: Texte in
Leichter Sprache
unter [zh.ch/
abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)



Inhalt

Vorlage 1

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)	Seite 6
--	----------------

Vorlage 2

A. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»	Seite 12
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 12. Mai 2025	Seite 16

Vorlage 3

A. Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»	Seite 20
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 30. Juni 2025	Seite 23

Vorlage 4

Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025; Umsetzung der «Mobilitätsinitiative»)	Seite 29
---	-----------------

Kurz und bündig

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein zur Volksinitiative

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja zum Gegenvorschlag

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein zum Gegenvorschlag

Vorlage 1

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)

Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird eine parlamentarische Initiative umgesetzt, die einen höheren Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fordert. Mit der Gesetzesänderung soll der Kantonsbeitrag mindestens gleich hoch wie der Bundesbeitrag sein. Der Kantonsrat will damit Personen der unteren und mittleren Einkommensschichten finanziell entlasten. Die Erhöhung des Beitrags führt zu Mehrkosten von rund 50 Mio. bis 60 Mio. Franken im Jahr. Eine Minderheit des Kantonsrates ergriff dagegen das Referendum. Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab.

Vorlage 2

Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» und Gegenvorschlag

Die Volksinitiative will, dass im Kanton Zürich ein neues Recht auf digitale Integrität als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wird. Es soll die Menschen im digitalen Raum besser schützen – zum Beispiel beim Datenschutz oder bei der Sicherheit von Informationen. Ausserdem sollen staatliche Leistungen nicht nur digital, sondern weiterhin auch auf Papier vorhanden sein oder persönlich bezogen werden können.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Meinung, dass die Formulierung der Initiative den Gesetzgeber zu stark einengt, eine effiziente Verwaltungstätigkeit erschwert und falsche Erwartungen weckt.

Auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates will den Schutz im digitalen Raum in die Verfassung aufnehmen, beschränkt sich jedoch auf die wichtigsten Punkte und lässt dem Gesetzgeber mehr Spielraum bei der Umsetzung.

Der Regierungsrat empfiehlt auch den Gegenvorschlag zur Ablehnung, da die geltenden Grundrechte bereits ein hohes Schutzniveau sicherstellen.

Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.

Vorlage 3

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» und Gegenvorschlag

Die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» will den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnraum sowie Alterswohnungen fördern. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ein kommunales Vorkaufsrecht für Grundstücke einzuführen. Für den Kantonsrat und den Regierungsrat wäre ein solches Vorkaufsrecht ein schwerer Eingriff in die Eigentums-garantie und in die Wirtschaftsfreiheit. Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Initiative deshalb ab und empfehlen stattdessen einen Gegenvorschlag zur Annahme. Der Gegenvorschlag sieht eine Verdoppelung des Kredits für die kantonale Wohnbauförderung vor. Damit kann der Kanton mehr Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen vergünstigen.

Es wird über beide Vorlagen abgestimmt. Werden beide angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein
zur Volksinitiative

Ja
zum Gegenvorschlag

Vorlage 4

Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025)

Mit der vorliegenden Änderung des Strassengesetzes (Umsetzung der sogenannten Mobilitätsinitiative) soll ausschliesslich der Kanton Zürich die Geschwindigkeit auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung anordnen können. Damit soll auf diesen Strassen eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, so weit wie bundesrechtlich zulässig, vermieden werden. Bisher hat der Kanton den beiden Städten Zürich und Winterthur für Strassen mit überkommunaler Bedeutung sowie Gemeindestrassen die Zuständigkeit zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit delegiert, weshalb sie diese selbstständig anordnen können. Die Zuständigkeit für die Gemeindestrassen soll nicht geändert werden und damit bei den beiden Städten verbleiben.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind für die Gesetzesänderung. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum und von den Städten Zürich und Winterthur das Gemeindereferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir darüber ab.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

1

Einführungsgesetz zum Krankenver- sicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prä- mienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament

Der Kantonsrat hat am 7. April 2025 die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz mit 98 zu 76 Stimmen angenommen.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird eine parlamentarische Initiative umgesetzt, die einen höheren Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fordert. Mit der Gesetzesänderung soll der Kantonsbeitrag auf mindestens 100% des Bundesbeitrags erhöht werden. Der Kantonsrat will damit Personen der unteren und mittleren Einkommensschichten finanziell entlasten. Für den Kanton würde dies zu jährlichen Mehrkosten von rund 50 Mio. bis 60 Mio. Franken führen. Im Kantonsrat wurde gegen die Gesetzesänderung das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat lehnt die Vorlage des Kantonsrates ab.

Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) versichern lassen. Die Krankenversicherungspflicht beginnt ab Geburt oder Wohnsitznahme in der Schweiz. Die Krankenkassenprämien können zu einer grossen finanziellen Belastung bei den Versicherten führen. Als Ausgleich sieht das KVG vor, dass die Kantone die Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligen. Bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen müssen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80% und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% verbilligen. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe oder von Ergänzungsleistungen übernimmt der Kanton die gesamten Krankenkassenprämien. Bei den übrigen Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen hängt die Höhe der Prämienverbilligung vom massgebenden Einkommen und vom Vermögen ab. Je tiefer das Einkommen und das Vermögen, desto höher ist die Prämienverbilligung. Im Kanton Zürich profitiert etwa jede dritte Person von einer Prämienverbilligung.

Finanzierung der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung wird vom Bund und von den Kantonen gemeinsam finanziert. Der Bundesbeitrag entspricht 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesbeitrag wird auf die Kantone verteilt. Massgebend dabei sind die Grösse der Wohnbevölkerung sowie die Anzahl der Versicherten. Die Kantone finanzieren die Prämienverbilligung darüber hinaus massgeblich mit eigenen Mitteln.

Im Kanton Zürich schreibt das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vor, dass der Beitrag des Kantons mindestens 80% des Bundesbeitrags betragen muss. Der tatsächliche Beteiligungssatz wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt. In den letzten Jahren hat der Regierungsrat den Kantonsbeitrag auf eine Zielgrösse von 92% des Bundesbeitrags festgelegt. Der Kanton Zürich liegt damit im schweizweiten Vergleich pro Kopf im Mittelfeld betreffend die Höhe der Prämienverbilligung.

Auswirkungen der Gesetzesänderung

Mit der Gesetzesänderung soll der Kantonsbeitrag auf mindestens 100% des Bundesbeitrags erhöht werden. Der Kantonsrat will mit der Gesetzesänderung dazu beitragen, dass Personen der unteren und mittleren Einkommensschichten mehr Prämienverbilligung erhalten und dadurch finanziell entlastet werden. Die Prämien der Krankenkassen seien für viele Haushalte ein grosser Ausgabenposten. Dieser Belastung will der Kantonsrat mit der Gesetzesänderung Rechnung tragen. Mit der Erhöhung des Beitrags für die individuelle Prämienverbilligung soll der für viele Menschen durch die allgemeine Teuerung veränderten Lebenssituation Rechnung getragen und damit auch die Kaufkraft gestärkt werden.

Mit dem heutigen kantonalen Prämienverbilligungssystem ist es nicht möglich, die zusätzlichen Mittel zielgerichtet zugunsten von Personen der unteren und mittleren Einkommensschichten einzusetzen. Durch die zusätzlichen Mittel erhielten auch Personen eine (höhere) Prämienverbilligung, die dies aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht benötigen.

In finanzieller Hinsicht würde die Gesetzesänderung zu Mehrkosten von rund 50 Mio. bis 60 Mio. Franken pro Jahr führen. Für das laufende Jahr stehen insgesamt mehr als 1,3 Mrd. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung, die vor allem Personen mit tiefen und mittleren Einkommen zugutekommen. 2023 waren es noch 200 Mio. Franken weniger. Auch ohne Gesetzesänderung steigt der Betrag für die Prämienverbilligung aufgrund der ebenfalls steigenden Krankenkassenprämien jedes Jahr.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)

Darum stimmen wir ab

Gegen das vom Kantonsrat beschlossene Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Darum stimmen wir darüber ab.

Höhere Prämienverbilligungsbeiträge ab 2028

Unabhängig vom Abstimmungsergebnis wird der Kanton Zürich ab 2028 mehr Mittel für die Prämienverbilligung bereitstellen. Auf diesen Zeitpunkt hin läuft die zweijährige Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags zur nationalen Prämien-Entlastungs-Initiative ab. Gemäss neuster Prognose wird der Kantonsbeitrag dann auf über 100% des Bundesbeitrags ansteigen.

Um die ab 2028 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Prämienverbilligung noch zielgerichteter zur Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einsetzen zu können, sieht der Regierungsrat gesetzliche Anpassungen vor. Diese Verbesserungen des kantonalen Prämienverbilligungssystems sollen ebenfalls 2028 in Kraft treten.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz aus folgenden Gründen ab:

Profiteure sind vor allem die höheren Einkommen

Die zusätzlichen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) kommen nicht den Personen zugute, die es am meisten nötig haben. Eine Erhöhung des Kantonsanteils an die IPV führt im aktuellen System zu einer Vergrösserung des Bezugskreises. Das bedeutet, dass noch mehr Personen mit höherem Einkommen in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen. Die unteren Einkommen werden jedoch kaum weiter entlastet, da alle IPV-Bezügerinnen und -Bezüger bis zu 40 Prozent der Prämie selber bezahlen müssen. Als Beispiel: Im Jahr 2023 war eine Familie mit drei Kindern in der Prämienregion 1 bis zu einem massgebenden Einkommen von 180 000 Franken IPV-berechtigt. Den Bezugskreis nach dem Giesskannenprinzip auf noch höhere Einkommen zu erweitern, ist nicht zielführend.

Keine Pflasterlipolitik – Handlungsbedarf liegt auf nationaler Ebene

Die Krankenkassenprämien sind unweigerlich eine grosse Belastung für Haushalte mit mittleren und unteren Einkommen. Das Problem der steigenden Gesundheitskosten, die eigentliche Ursache für den Prämienanstieg, muss auf nationaler Ebene angegangen werden. Dagegen ist eine Erhöhung des Kantonsanteils an die Prämienverbilligung reine Symptombekämpfung ohne die gewünschte Wirkung.

Mit dem nationalen Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag für die IPV bereitzustellen, um Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen stärker zu entlasten. Diese Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung tritt voraussichtlich 2026 in Kraft. Der Regierungsrat wird daher das System der IPV ohnehin anpassen. Für die kurze Zeit noch mehr Steuergelder in das jetzige System zu pumpen, das Ungerechtigkeiten aufweist, ergibt keinen Sinn.

Mehrkosten von 50 Millionen Franken bei knappen Kantonsfinanzen

Insgesamt stehen für das Jahr 2025 im Kanton Zürich bereits über 1,3 Milliarden Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung. 748 Millionen Franken werden für die IPV verwendet. Der Beitrag des Kantons liegt bei 92 Prozent des Bundesbeitrags und beläuft sich auf 582,4 Millionen Franken. Hinzu kommen 93,7 Millionen Franken für die Prämienverbilligung für vorläufig Aufgenommene und Geflüchtete. Eine Erhöhung des Kantonsanteils auf 100 Prozent würde die ohnehin knappen Kantonsfinanzen mit jährlich 50 Millionen Franken zusätzlich belasten.

Stimmbevölkerung hat Erhöhung der IPV bereits mehrfach abgelehnt

In den letzten 15 Jahren hat sich die kantonale Stimmbevölkerung bereits dreimal gegen eine Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung ausgesprochen, zuletzt 2024 mit der Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien». Die erneute Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrags missachtet den erst kürzlich vom Souverän gefassten Entscheid.

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den Kantonsbeitrag bereits heute auf 92% des Bundesbeitrags festgelegt, obwohl gesetzlich nur ein Durchschnitt von 80% über vier Jahre erforderlich wäre. Damit stehen im Jahr 2025 mehr als 1,3 Mrd. Franken für Prämienverbilligung zur Verfügung.

Höhere Kosten für Steuerzahlende

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung würde der bereits heute beträchtliche Betrag für die Prämienverbilligung um weitere 50 Mio. bis 60 Mio. Franken aufgestockt. Die Kosten wären von den Steuerzahlenden zu finanzieren und damit insbesondere von denjenigen Personen, die selbst keine Prämienverbilligung beziehen. Ganz grundsätzlich wird mit einer Erhöhung des Kantonsbeitrags die Problematik der steigenden Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht gelöst. Die Gesetzesrevision zielt ausschliesslich auf die Erhöhung der Prämienverbilligung und bekämpft so nur die Folgen, nicht jedoch die Ursachen des Prämienanstiegs. Die einseitige Ergreifung von Massnahmen gegen die höheren Kosten führt im Gegenteil auch zu einer Abnahme der Eigenverantwortung der Versicherten, da immer mehr Personen immer weniger an ihre in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen bezahlen müssen.

Kantonsbeitrag wird ab 2028 ohnehin erhöht

Kommt hinzu, dass der Kantonsbeitrag aufgrund der neuen Bundesvorgabe ab 2028 ohnehin erhöht und voraussichtlich auf über 100% des Bundesbeitrags steigen wird. Damit ist die Forderung der parlamentarischen Initiative erfüllt. Erst mit den weiteren gesetzlichen Anpassungen, die der Regierungsrat auf 2028 hin umsetzen will, kann zudem sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Mittel zielgerichtet zugunsten von Personen der unteren und mittleren Einkommensschichten eingesetzt werden können.

Bereits dreimal höhere Prämienverbilligung verworfen

Das Vorgehen des Regierungsrates wurde von den Zürcher Stimmberechtigten bisher stets unterstützt. Seit 2011 haben sich die Stimmberechtigten bereits dreimal gegen höhere Beiträge für die Prämienverbilligung ausgesprochen – zuletzt 2024. Die kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle» wurde 2021 in allen Zürcher Gemeinden abgelehnt. Sie sah ebenfalls vor, den Kantonsbeitrag auf 100% des Bundesbeitrags anzuheben.

Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen, die vorliegende Gesetzesrevision abzulehnen.



**Einführungsgesetz
zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)**

**(Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und
Kantonsbeitrag)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 24. September 2024,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 100% des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.

Bundes- und
Kantonsbeitrag

2

A. Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament

Der Kantonsrat hat am 12. Mai 2025 die Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» mit 170 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: **Nein**

Die kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» will den Gesetzgeber verpflichten, konkrete Regelungen für den digitalen Raum auszuarbeiten. Das neue Grundrecht soll die Menschen zum Beispiel beim Datenschutz oder bei der Sicherheit von Informationen besser schützen. Ferner soll es auch das Recht auf ein «Offline-Leben» vorsehen, das heisst, man soll staatliche Leistungen weiterhin auch auf Papier oder persönlich beziehen können.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Meinung, dass die Formulierung der Initiative den Gesetzgeber zu stark einengt, falsche Erwartungen weckt und eine effiziente Verwaltungstätigkeit erschwert.

Die Initiative will ein neues Grundrecht auf «digitale Integrität» in der Kantonsverfassung festschreiben. Digitale Integrität, auch bekannt als «digitale Unversehrtheit», steht für ein Grundrecht, das die Privatsphäre und die Identität im digitalen Raum schützt. Die Initiative will dieses Recht für den Kontakt zwischen Privatpersonen und staatlichen Stellen wie Gemeinden oder dem Kanton festlegen – also nicht für das Handeln zwischen Privatpersonen untereinander oder im Kontakt mit Unternehmen.

Die Initiative leitet aus dem Grundrecht auf eine digitale Integrität die folgenden Rechte ab:

- *Das Recht auf Vergessenwerden*, also die Möglichkeit, über die eigenen digitalen Spuren und das eigene Online-Leben (privat oder öffentlich) zu bestimmen.
- *Ein Recht auf ein Offline-Leben*: Dieses schützt natürliche Personen in ihrem Privat- und Berufsleben und den dazugehörigen Kontakten mit dem Staat. Es vermittelt einen Anspruch, Zugang zu Leistungen der öffentlichen Hand zu haben, ohne dafür das Internet nutzen zu müssen.
- *Ein Recht auf Informationssicherheit*: Die öffentliche Hand ist verpflichtet, die Daten in technischer und organisatorischer Hinsicht vor möglichem Missbrauch zu schützen.
- *Ein Recht darauf, nicht von einer Maschine beurteilt zu werden*, also das Verbot des Einsatzes von automatisierten Entscheidungssystemen oder Künstlicher Intelligenz für die behördlichen Entscheidprozesse.
- *Ein Recht darauf, nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden.*
- *Ein Recht auf Schutz vor Verwendung von Daten ohne Zustimmung, die das digitale Leben betreffen.*

Ausreichender Schutz der digitalen Integrität unter geltendem Recht

Digitale Technologien sind allgegenwärtig. Sie bieten Chancen, bergen aber auch Risiken wie Überwachung, Desinformation oder Missbrauch persönlicher Daten. Der Kantonsrat und der Regierungsrat teilen die Haltung der Initiantinnen und Initianten, dass der digitalen Integrität einer Person ein hoher Stellenwert zukommt. Sie stellen aber fest, dass dieses Anliegen schon heute durch die bestehenden Grundrechte genug gut geschützt ist, etwa durch das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit oder den Schutz der Privatsphäre (Art. 10 und 13 Schweizerische Bundesverfassung [BV]).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) regelt auf Bundesebene schon heute alle Arten der Datenverarbeitung – also auch die Überwachung, Vermessung und Analyse von Personen. Eine entsprechende Wiederholung des bundesrechtlichen Grundrechts auf kantonaler Ebene – wie es die Volksinitiative fordert – ist deshalb nicht notwendig.

Die Datenschutzgesetze von Bund und Kanton konkretisieren den Schutz der Persönlichkeit. Daten dürfen nur so lange genutzt werden, wie es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist. Danach müssen sie gelöscht werden. Betroffene können zudem bereits heute die Löschung von widerrechtlich bearbeiteten Daten verlangen. So sorgt das Datenschutzrecht für einen Ausgleich zwischen der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und dem Recht auf Vergessen.

Das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz schreibt schon heute vor, dass Behörden die Daten mit passenden organisatorischen und technischen Massnahmen schützen müssen. Diese gesetzliche Pflicht genügt, um den sicheren Umgang mit Personendaten zu gewährleisten. Allfällige Rechtslücken oder neue Fragen der Rechtsanwendung werden stufengerecht in der Gesetzgebung zu füllen bzw. zu beantworten sein.

Fehlende Umsetzbarkeit der Anliegen der Volksinitiative

Der Regierungsrat weiss, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz rechtlich und ethisch gut überlegt sein muss. Der Kanton nutzt die Informations- und Kommunikationstechnologie zur effizienten und dienstleistungsorientierten Erfüllung von Aufgaben und geht die Herausforderungen der Digitalisierung, insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Informationssicherheit, aktiv an. Das geltende Gesetz über die Information und den Datenschutz wird überarbeitet und soll neu ein Verzeichnis von automatisierten Entscheidungssystemen enthalten, welche die Behörden verwenden. Es soll die Behörde verpflichten, den Einsatz von Entscheidungssystemen transparent zu machen und zugleich eine effiziente Weiterentwicklung der Verwaltung ermöglichen.

Ein allgemeines Verbot von automatisierten Entscheiden und Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung sowie das uneingeschränkte Recht auf ein Offline-Leben, wie es die Initiative fordert, halten Kantonsrat und Regierungsrat für nicht umsetzbar.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

A. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 12. Mai 2025

C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ **Vorlage A (Kantonale Volksinitiative)**
- ☐ **Vorlage B (Gegenvorschlag des Kantonsrates)**

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

Darum stimmen wir ab

Die kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» wurde am 21. August 2024 vom Initiativkomitee in der Form der Allgemeinen Anregung eingereicht. Der Kantonsrat beschloss einen Gegenvorschlag zur Initiative. Daher stimmen wir über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag ab.

Ein in der Kantonsverfassung verankertes Grundrecht auf ein Offline-Leben würde bedeuten, dass die öffentliche Hand in praktisch allen Bereichen eine Parallelinfrastruktur aufrechterhalten müsste, also alle ihre Leistungen auch für Menschen ohne Internetzugang anbieten müsste. Die Zürcher Behörden arbeiten daran, möglichst alle ihre Leistungen digital und damit kundenorientiert und effizient anzubieten. Damit dennoch alle mit der Verwaltung kommunizieren können, sollen möglichst viele Wege offenbleiben – zum Beispiel die Kommunikation per Brief, am Schalter oder telefonisch.

Die Forderungen der Initiative würden eine effiziente Verwaltungstätigkeit unverhältnismässig erschweren. So müssten beispielsweise Baueingaben wieder in Papierform eingereicht werden können oder die Hochschulen müssten die Semestereinschreibung, die Prüfungsanmeldung sowie den Zugang zu den Kursunterlagen stets auch offline ermöglichen. Damit würden Strukturen zementiert, die nicht mehr zeitgemäss sind und schon heute kaum mehr nachgefragt werden.

Zuständigkeiten beim Bund

Kritisch zu betrachten ist zudem das geforderte Recht auf Schutz vor Verwendung von Daten ohne Zustimmung. Geht es um die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch private Personen bzw. Unternehmen (z.B. Technologieunternehmen), ist dies abschliessend auf Bundesebene geregelt. Dies schliesst eine kantonale Regelung aus.

Die staatliche Datenbearbeitung benötigt stets eine gesetzliche Grundlage, um sie zu legitimieren und zu begrenzen. Wenn jede Datennutzung nur mit Zustimmung der betroffenen Personen erlaubt wäre, könnte die Verwaltung ohne die Mitarbeit dieser Personen oft nicht mehr richtig arbeiten – das würde das Erfüllen vieler Aufgaben verunmöglichen. Dass die Datennutzung nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig ist, kann deshalb nur dann möglich sein, wenn das Gesetz den Betroffenen eine Wahlfreiheit lässt. Gerade in der Eingriffsverwaltung (z.B. bei der Erhebung von Steuern) ist dies in der Regel nicht der Fall, weil diese Form des Verwaltungshandelns zwangsläufig auf die Bereitstellung von bestimmten Informationen angewiesen ist.

Für den Kantonsrat und den Regierungsrat weckt die Volksinitiative Erwartungen, die nicht erfüllt und umgesetzt werden können. Sie empfehlen daher beide, die Volksinitiative abzulehnen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Ein notwendiges Grundrecht für das 21. Jahrhundert

Digitale Technologien prägen unser Leben, vom Arbeitsplatz über die Schule bis hin zur Freizeit. Doch während sich unsere Welt rasant verändert, hinken unsere Rechte oft hinterher. Es ist Zeit, dass wir selbst entscheiden können, wie weit das Digitale in unser Leben eingreift. Die Initiative schafft die Basis für eine menschenfreundliche Digitalisierung, schützt unsere Demokratie und stärkt Ihre persönliche Selbstbestimmung.

Offline-Leben und Schutz vor KI-Urteilen verankern

Es gibt immer mehr digitale staatliche Angebote, aber nicht alle Menschen wollen ständig online sein. Wir fordern das Recht auf ein Offline-Leben: Sie sollen weiterhin diskriminierungsfrei am Automaten Tickets kaufen oder Behörden kontaktieren dürfen, ohne Smartphone. Wer digital lebt, soll gleichzeitig von einem erhöhten Schutz profitieren.

Zudem verlangt die Initiative, dass stets ein Mensch entscheidet, nicht eine Maschine. Gerade in Zeiten künstlicher Intelligenz muss gelten: Verantwortung bleibt menschlich.

Schutz, der auch im Kanton zählt

Grundrechte sind unsere Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Sie binden Behörden und öffentliche Einrichtungen und geben der Gesetzgebung die nötige Orientierung. Deshalb ist es entscheidend, dass wir diese auch auf kantonaler Ebene verankern. Der Kanton ist für viele digitale Prozesse verantwortlich: in Schulen, Gesundheitsdiensten, der Sozialhilfe und im öffentlichen Verkehr. Genau hier brauchen wir klare Regeln, die Sie als Mensch in den Mittelpunkt stellen und Ihre digitale Freiheit sichern.

Der Gegenvorschlag: Rechte? Leider nur Versprechen

Der Gegenvorschlag anerkennt gewisse Risiken der Digitalisierung – doch zentrale Schutzrechte fehlen: Das Recht auf ein Offline-Leben? Fehlanzeige. Schutz vor maschineller Beurteilung? Kaum etwas davon übrig. Die meisten anderen geforderten Rechte wurden ebenfalls zu Empfehlungen degradiert. So bleibt im Gegenvorschlag wenig mehr als ein unverbindliches Versprechen. Nur die Initiative schafft Klarheit, Verbindlichkeit und echte Rechte im digitalen Alltag des 21. Jahrhunderts.

Darum: Nein zum Gegenvorschlag, Ja zur Initiative, Ja zur Digitalen Integrität.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament

Der Kantonsrat hat am 12. Mai 2025 den Gegenvorschlag mit 100 zu 75 Stimmen zur Annahme empfohlen.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates sieht ebenfalls eine Änderung der Kantonsverfassung vor. Er beschränkt sich auf die wesentlichen Anliegen des Grundrechts auf digitale Integrität und lässt dem Gesetzgeber einen grösseren Spielraum als die Volksinitiative. Der Regierungsrat lehnt auch den Gegenvorschlag zur Initiative ab.

Standpunkt des Kantonsrates

Der Kantonsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Initiantinnen und Initianten. Er ist ebenfalls der Meinung, dass der Schutz der digitalen Integrität immer wichtiger wird. Deshalb möchte auch er ein entsprechendes Grundrecht in die Kantonsverfassung aufnehmen. Allerdings findet der Kantonsrat, dass die Forderungen der Initiative zu weit gehen. Ein allgemeines Verbot von automatisierten Entscheidungssystemen und Künstlicher Intelligenz sowie ein uneingeschränktes Recht auf ein Offline-Leben schränken den Gesetzgeber und die Verwaltung zu stark ein.

Daher möchte der Kantonsrat mit dem Gegenvorschlag die Verfassung des Kantons Zürich mit folgenden Rechten ergänzen:

- *Der Kanton sorgt für die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum.*
- *Recht auf Informationssicherheit*
- *Das Recht, staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.*
- *Ein grundsätzliches Recht darauf, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden.*
- *Entscheide, welche die verfassungsmässigen Grundrechte einschränken, sind in der Regel von einer natürlichen Person und nicht ausschliesslich durch einen Algorithmus zu treffen.*

Aus Sicht des Kantonsrates soll das vom Volk gewählte Parlament selbst entscheiden können, wie das neue Grundrecht in Gesetzen konkret umgesetzt wird. Das Parlament soll im Einzelfall Lösungen erarbeiten, die sicherstellen, dass die verschiedenen Interessen und die Grundrechte berücksichtigt sind.

Zudem soll die neue Formulierung gewährleisten, dass der Staat weiterhin effizient, günstig und nah an der Bevölkerung arbeiten und sich weiterentwickeln kann.

Der Kantonsrat hält den Gegenvorschlag für zielführender. Dieser passe besser zum bestehenden Recht, sei klarer und einfacher umzusetzen.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt den Gegenvorschlag aus folgenden Gründen ab:

Gegenvorschlag weckt falsche Erwartungen

Mit dem Gegenvorschlag soll in der Verfassung verankert werden, dass der Kanton Zürich dafür zu sorgen hat, dass die Grundrechte der Bevölkerung auch im digitalen Raum gewahrt werden. So hätte der Kanton beispielsweise sicherzustellen, dass die Bevölkerung ihr Recht, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden, jederzeit wahrnehmen kann. Das ist illusorisch, erzeugt einen massiven Mehraufwand und ist kaum umzusetzen.

Digitalisierung nicht behindern

Der Gegenvorschlag soll gewährleisten, dass Einwohnerinnen und Einwohner staatliche Leistungen grundsätzlich auch auf analogem Weg in Anspruch nehmen können. Das widerspricht dem Prinzip, dass der digitale Weg in Zukunft zu bevorzugen ist, und ist daher abzulehnen.

Mehr Bürokratie und hohe Kosten

Digitalisierung und Datenschutz sind zwar wichtige Themen, welche die Bevölkerung beschäftigen. Mit dem Gegenvorschlag werden jedoch Erwartungen geweckt, die sich nicht erfüllen lassen. Zudem müssten die im Gegenvorschlag vorgeschlagenen Verfassungsrechte anschliessend in bestehende oder neue Gesetze einfließen. Das würde zu noch mehr Bürokratie führen und wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Bereits heute schützen Grundrechte wie das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) die Einwohnerinnen und Einwohner in der digitalen Welt. Jede Person hat einen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und kann somit selbst über den Umgang mit ihren persönlichen Daten bestimmen. Kantonale Gesetze konkretisieren die Vorgaben an ein grundrechtskonformes Handeln der Behörden und die Rechte von Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz bezweckt ausdrücklich, die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die Behörden Daten bearbeiten. Behörden dürfen Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern nur gestützt auf eine Rechtsgrundlage bearbeiten und müssen sie mit passenden organisatorischen und technischen Massnahmen schützen.

Allfällige Rechtslücken oder Fragen für die Rechtsanwendung lassen sich in der Gesetzgebung oder bei der Rechtsanwendung schliessen. Dabei sind verschiedene Interessen und Grundrechte gerade auch bei technologischen Entwicklungen abzuwägen. Neben dem Grundrechtsschutz besteht etwa auch ein öffentliches Interesse an einer möglichst effizienten und nutzendenfreundlichen Erbringung von staatlichen Leistungen. Solche Abwägungen können im demokratischen Prozess der Gesetzgebung stattfinden und erfordern keine neuen Rechte in der Verfassung. Neue Rechte in der Verfassung gemäss Gegenvorschlag könnten falsche Erwartungen wecken, einer effizienten Verwaltungstätigkeit entgegenstehen und tragen wenig zur Klarheit für die Umsetzung bei. Der bestehende Rechtsrahmen wahrt die Grundrechte auch im digitalen Bereich ausreichend.

Die Umsetzung des Gegenvorschlags könnte zudem das Verwaltungshandeln unübersichtlicher, ineffizienter, bürokratischer und teurer machen.

Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen, den Gegenvorschlag abzulehnen.



Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

A. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Wir fordern ein Grundrecht auf Wahrung der digitalen Integrität und folgende davon abgeleitete Rechte:

- Ein Recht auf Vergessenwerden
- Ein Recht auf ein Offline-Leben
- Ein Recht auf Informationssicherheit
- Ein Recht darauf, nicht von einer Maschine beurteilt zu werden
- Ein Recht darauf, nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden
- Ein Recht auf Schutz vor Verwendung von Daten ohne Zustimmung, welche das digitale Leben betreffen

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Der kantonalen Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» wird folgender Gegenvorschlag in der Form einer allgemeinen Anregung gegenübergestellt:

Für die Wahrung der digitalen Integrität wird die Verfassung des Kantons Zürich mit folgenden Rechten ergänzt:

- Der Kanton sorgt für die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum.
- Ein Recht auf Informationssicherheit.
- Das Recht, staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- Ein grundsätzliches Recht darauf, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden.
- Entscheide, die die verfassungsmässigen Grundrechte einschränken, sind in der Regel von einer natürlichen Person und nicht ausschliesslich durch einen Algorithmus zu treffen.

3

A. Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament

Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2025 die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» mit 95 zu 78 Stimmen abgelehnt.

Darum stimmen wir ab

Die kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» wurde am 2. März 2023 vom Initiativkomitee in der Form des Ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Auf Antrag des Regierungsrates beschloss der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative. Daher stimmen wir über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag ab.

Die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» will den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnraum sowie Alterswohnungen fördern. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ein kommunales Vorkaufsrecht für Grundstücke einzuführen. Für den Kantonsrat und den Regierungsrat ist ein solches Vorkaufsrecht ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit. Zudem führt ein Vorkaufsrecht zu langwierigen Prozessen und ist ein teures Instrument für die Steuerzahlenden. Private Bauträger werden überdies benachteiligt. Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Initiative deshalb ab und empfehlen stattdessen einen Gegenvorschlag zur Annahme. Es wird über beide Vorlagen abgestimmt. Werden beide angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.

Die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» will den Gemeinden ermöglichen, auf ihrem Gebiet ein Vorkaufsrecht für Grundstücke einzuführen. Damit hätte eine Gemeinde nach Abschluss eines Kaufvertrags zwischen zwei privaten Parteien die Möglichkeit, das Grundstück selbst zu kaufen. Sie wäre dabei an den im ursprünglichen Kaufvertrag ausgehandelten Kaufpreis und die darin vereinbarten Bedingungen gebunden. Zusätzlich müsste die Gemeinde den Vertragsparteien deren Aufwendungen und aufgelaufene Zinsen angemessen vergüten. Die so erworbenen Grundstücke wären gemäss Initiative für die Förderung von gemeinnützigem und preisgünstigem Wohnraum sowie für Alterswohnungen vorgesehen. Vom Vorkaufsrecht ausgenommen wären Fälle, in denen das Grundstück an Familienangehörige oder gemeinnützige Wohnbauträger verkauft wird oder in denen die Besitzerin oder der Besitzer Eigenbedarf geltend macht. Der Entscheid des Gemeindevorstands, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, müsste innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen und könnte beim Baurekursgericht angefochten werden. Sollte in einer Gemeinde der Gemeindevorstand nicht die abschliessende Entscheidungskompetenz haben, müssten die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden.

Eingriff in Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit

Für den Kantonsrat und den Regierungsrat ist ein kommunales Vorkaufsrecht ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit. Eine Gemeinde kann damit in private Verträge eingreifen und den Kauf eines Grundstücks verhindern. Eigentümerinnen und Eigentümer können nicht mehr frei entscheiden, an wen sie ihr Grundstück verkaufen.

Langwierige Prozesse und hohe Kosten

Das kommunale Vorkaufsrecht verzögert einen Grundstücksverkauf erheblich. Schon die Prüfung, ob eine Gemeinde ihr Vorkaufsrecht ausüben will, würde gemäss Volksinitiative zwei Monate dauern. Falls zusätzlich ein Finanzierungsbeschluss durch die Legislative oder die Stimmberechtigten notwendig ist, verlängert sich der Prozess weiter. Zudem könnten betroffene Parteien rechtlich gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgehen oder die Höhe der Entschädigung bestreiten. Die Ermittlung einer angemessenen Aufwandentschädigung ist komplex und kann zu rechtlichen und finanziellen Unsicherheiten führen. Für die Gemeinde ist folglich schwer abschätzbar, wie teuer ein Grundstückserwerb durch die Ausübung des Vorkaufsrechts letztlich wird.

Verdrängung privater Bauträger

Für private Bauträger bedeutet ein kommunales Vorkaufsrecht, dass sie bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht sicher sein können, ob am Ende des Verkaufsprozesses die Gemeinde an die Stelle der Käuferin oder des Käufers tritt. Ungeachtet der tatsächlichen Ausübung ist ein Vorkaufsrecht für die Verkäufer- und Käuferschaft deshalb immer mit Unsicherheiten und finanziellen Risiken verbunden. Das Vorkaufsrecht benachteiligt dadurch private Bauträger – darunter beispielsweise auch Pensionskassen – und macht es für sie weniger attraktiv, in den Wohnungsbau in den betroffenen Gemeinden zu investieren. Ihr Fachwissen und ihr Engagement im Wohnungsbau werden jedoch dringend benötigt.

Das Vorkaufsrecht ist ein kostspieliges und wenig effizientes Instrument zur Schaffung von mehr Wohnraum. Es greift in die Grundrechte von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Kaufinteressierten ein, wirkt auf private Bauträger investitionshemmend und könnte dadurch die Wohnungsknappheit sogar noch verschärfen. Aus diesen Gründen empfehlen der Regierungsrat und der Kantonsrat die Initiative zur Ablehnung.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

A. Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 30. Juni 2025

C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ **Vorlage A (Kantonale Volksinitiative)**
- ☐ **Vorlage B (Gegenvorschlag des Kantonsrates)**

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

Stellungnahme des Initiativkomitees

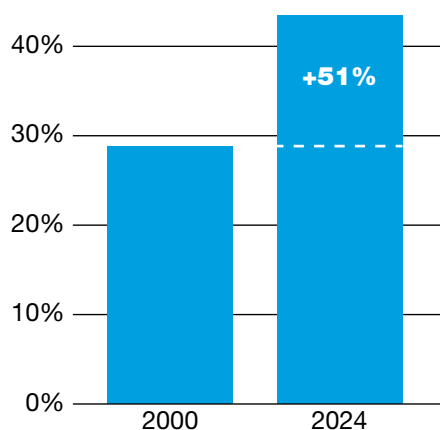
Haben Sie Bekannte, die ihre Wohnung verloren haben und nichts Bezahlbares mehr finden? Oder haben Sie selber Angst, dass ihre Wohnung bald totalsaniert wird, um die Mieten zu erhöhen, und Sie ausziehen müssen?

Die schädliche Entwicklung auf dem Zürcher Wohnungsmarkt betrifft uns alle: Alleine in den letzten 24 Jahren sind die Angebotsmieten im Kanton Zürich um 64% gestiegen, weil immer mehr Wohnhäuser von renditeorientierten Gesellschaften übernommen wurden. Und der Traum von Wohneigentum rückt in weite Ferne, weil die Bodenpreise so stark gestiegen sind.

Es braucht eine Trendwende

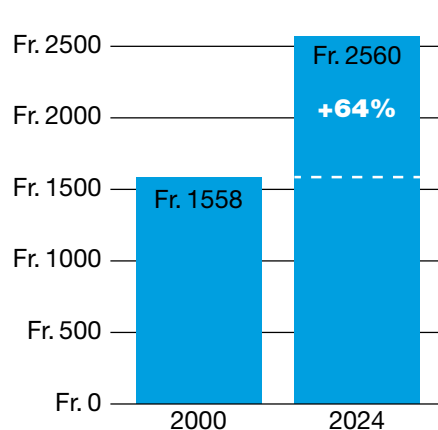
Damit es endlich wieder in die andere Richtung geht, braucht es am 30. November ein JA zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich». Dank der Initiative können die Gemeinden im Kanton Zürich künftig darüber informiert werden, wer Grundstücke in Bauzonen kaufen möchte. So können die Gemeinden verhindern, dass renditeorientierte Immobilien-AGs immer mehr Wohnraum aufkaufen und stattdessen selber mehr bezahlbare Wohnungen und neue Alterswohnungen schaffen.

Anteil Wohnungen im Besitz von Immobilienfirmen



Quelle: Bundesamt für Statistik, Eigentübertypen Kanton Zürich

Steigerung Angebotsmieten im Kanton Zürich



Quelle: Wüest Partner, Durchschnittsmiete bei Durchschnittswohnfläche gemäss Bundesamt für Statistik

Andere Kantone haben ihre Gemeinden schon gestärkt

Was die vorliegende Initiative fordert, wird in mehreren Kantonen der Schweiz bereits erfolgreich umgesetzt, um Verkäufe an renditegetriebene Immobilienfirmen zu unterbinden und mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Diesen Handlungsspielraum wünschen sich auch viele Zürcher Gemeinden. Darum unterstützen auch zahlreiche Exekutivpolitiker/-innen von verschiedenen Parteien die Initiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich».

Das Initiativkomitee empfiehlt ein JA zur wirksamen Initiative und NEIN zum täuschenden Gegenvorschlag des Kantonsrates.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfasst vom Regierungsrat

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» beschlossen. Dieser sieht vor, den Rahmenkredit der kantonalen Wohnbauförderung von derzeit 180 Mio. auf 360 Mio. Franken zu erhöhen. Dadurch sollen künftig doppelt so viele Mittel im Kanton Zürich zur Verfügung stehen, um Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen zu vergünstigen. Sowohl der Gegenvorschlag des Kantonsrates als auch die Volksinitiative stehen zur Abstimmung. Werden beide Vorlagen angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.

In den letzten Jahren wurde im Kanton Zürich unterdurchschnittlich wenig neuer Wohnraum geschaffen. Gleichzeitig nahm die Nachfrage nach Wohnraum aufgrund des Bevölkerungswachstums und steigender Ansprüche stark zu. In vielen Regionen des Kantons stiegen die Mietzinse und Kaufpreise von neu ausgeschrieben Objekten deutlich an. Vor allem Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln bekunden zunehmend Mühe, erschwinglichen Wohnraum zu finden. Der Gegenvorschlag reagiert auf diese Entwicklung mit einer Verdoppelung der Mittel der kantonalen Wohnbauförderung von 180 Mio. auf 360 Mio. Franken. Mit diesem Rahmenkredit werden zinslose Darlehen an Genossenschaften und andere gemeinnützige Wohnbauträger finanziert, um preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern.

Gezielte und bewährte Unterstützung

Mit dem Gegenvorschlag soll ein bereits heute bewährtes und zielgerichtetes Instrument zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums gestärkt werden: die kantonale Wohnbauförderung. Über die Vergabe von zinslosen Darlehen können gemeinnützige Bauträger – darunter vor allem Genossenschaften – Wohnungen zu günstigen Konditionen bereitstellen. Die Unterstützung durch den Kanton setzt eine gleich hohe Mitfinanzierung durch die Gemeinde voraus. Damit wird ein Potenzial von 720 Mio. Franken geschaffen, und es können mehr preisgünstige Wohnungen gefördert werden.

Heute begrenzt die Wohnbauförderungsverordnung den Anteil der Darlehen von Kanton und Gemeinde auf je höchstens 20% der Investitionskosten. Nach Annahme des Gegenvorschlags würde der Regierungsrat diesen Anteil mit einer Verordnungsänderung auf 25% erhöhen. Dadurch könnten mit dem Gegenvorschlag nicht nur mehr Wohnungen gefördert, sondern auch höhere Darlehenssummen pro Objekt gewährt werden. Kantonale Vorgaben sorgen dafür, dass die subventionierten Wohnungen bedarfsgerecht belegt werden und ausschliesslich Haushalten mit Einkommen und Vermögen unterhalb festgelegter Schwellenwerte zur Verfügung stehen. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, verlieren die Mieterinnen und Mieter den Anspruch auf eine vom Kanton subventionierte Wohnung.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2025 den Gegenvorschlag mit 105 zu 72 Stimmen zur Annahme empfohlen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass die Stärkung der kantonalen Wohnbauförderung zielgerichteter und effizienter ist als die Einführung eines kommunalen Vorkaufsrechts mit seinen rechtlich und praktisch umstrittenen Auswirkungen. Im Gegensatz zum Vorkaufsrecht, das auf kommunaler Ebene erst noch eingeführt werden müsste, könnte der Gegenvorschlag zudem rasch in Kraft treten und wirksam werden.

Weitere Massnahmen notwendig

Der Regierungsrat hält zusätzliche Massnahmen für notwendig, um das Wohnraumangebot im Kanton insgesamt auszudehnen. Entsprechende Vorlagen hat der Regierungsrat bereits zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen, den Gegenvorschlag anzunehmen und ihm bei der Stichfrage den Vorzug zu geben.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine erste Minderheit stimmt der Volksinitiative aus folgenden Gründen zu:

Bodenspekulation treibt Mieten in die Höhe

Die steigenden Mietpreise im Kanton Zürich sind ein grosses Problem, das auch durch spekulative Käufe angetrieben wird. Immer mehr Grundstücke landen in den Händen von Immobilienkonzernen und Pensionskassen, die hohe Renditen wollen und die Mieten in die Höhe treiben. Die Volksinitiative setzt hier an, indem sie den Gemeinden erlaubt, Grundstücke und Liegenschaften zu kaufen, bevor sie von renditegetriebenen Investorinnen und Investoren aufgekauft werden. Das Vorkaufsrecht gibt Gemeinden die Möglichkeit, Boden der Spekulation zu entziehen. Ziel ist, dass bezahlbare Mieten langfristig gesichert werden können.

Mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden

Die Volksinitiative will den Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum geben, um ihre Wohnpolitik autonom zu gestalten. Sie sollen mit dem Vorkaufsrecht für Grundstücke und Areale den Bau preisgünstiger Wohnungen fördern können. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Instrument. Die Stimmberechtigten in den Gemeinden oder die Gemeindeversammlungen und -parlamente können selbst entscheiden, ob es in ihrer Gemeinde überhaupt zur Anwendung kommen soll. Damit wird die lokale Demokratie gestärkt und die Selbstständigkeit der Gemeinden gewahrt. Das Vorkaufsrecht ist marktkonform, da die Gemeinden ein Grundstück zum gleichen Preis kaufen können wie private Interessentinnen und Interessenten, ohne an einem Bieterverfahren teilnehmen zu müssen. So erhalten die Gemeinden die Chance, ihre Entwicklung nach den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung zu steuern.

Bezahlbare Wohnungen bauen

Im Kanton Zürich ist bezahlbarer Wohnraum knapp, und die ständig steigenden Mieten belasten nicht nur einkommensschwache Haushalte, sondern auch den Mittelstand. Die Volksinitiative schafft den gesetzlichen Rahmen, dass Gemeinden Grundstücke und Areale sichern können, um darauf preisgünstige Wohnungen zu bauen oder im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abzugeben. So erhalten mehr Menschen Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und müssen nicht wegen massiv steigender Mieten oder Leerkündigungen aus ihrem Quartier oder ihrer Gemeinde wegziehen. Die Volksinitiative will durchmischte Quartiere fördern, in denen alle Bevölkerungsgruppen zusammenleben können, was zum sozialen Frieden beiträgt. Das Vorkaufsrecht ist ein bewährtes Instrument dafür. Es wird in anderen Kantonen bereits erfolgreich eingesetzt und bietet eine konkrete Lösung für ein Problem, das die Lebensqualität vieler Menschen im ganzen Kanton beeinträchtigt. Deshalb wird es auch von vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Gemeindeexekutiven befürwortet.

Eine zweite Minderheit lehnt den Gegenvorschlag des Regierungsrates aus folgendem Grund ab:

Gegenvorschlag löst Wohnungsnot nicht

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates hat zum Ziel, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, indem der Rahmenkredit für die Darlehen der kantonalen Wohnbauförderung von heute 180 Millionen Franken auf neu 360 Millionen Franken erhöht wird. Der Gegenvorschlag stellt jedoch keine echte Lösung dar, um die Wohnungsnot im Kanton Zürich zu lindern. Es soll lediglich der bestehende Wohnbaufonds finanziell aufgestockt werden, anstatt dass den Gemeinden ein neues Instrument zur langfristigen Sicherung von bezahlbaren Mieten in die Hand gegeben wird. Das greift zu kurz, da der Fonds die steigenden Mieten und die Bodenspekulation nicht wirklich angeht. Mit dem Wohnbaufonds wird einzig der subventionierte Wohnungsbau unterstützt, während die Gemeinden mit dem Vorkaufsrecht die Möglichkeit erhalten, Grundstücke zu kaufen, um darauf langfristig bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Fragwürdiges politisches Manöver

Anstatt die Wohnungsnot entschlossen anzugehen, wird mit dem Gegenvorschlag das Vertrauen in eine effektive Wohnpolitik geschwächt. Denn die subventionierte Wohnbauförderung braucht tatsächlich eine Erhöhung der Fördermittel und diese Erhöhung muss ohne Wenn und Aber erfolgen, unabhängig von dieser Abstimmung. Die Wohnbauförderung aber darf nicht zum politischen Spielball gemacht und gegen die Volksinitiative eingesetzt werden. Doch genau das haben der Regierungsrat und mit ihm die Kantonsratsmehrheit unternommen. Ein solches Manöver ist demokratiepolitisch fragwürdig. Es macht ein durchaus sinnvolles Anliegen, die Erhöhung der Wohnbaufördermittel, von der Ablehnung eines anderen wichtigen Anliegens, des Vorkaufsrechts, abhängig. Derart werden zwei voneinander unabhängige Anliegen gegeneinander ausgespielt. In diesem Fall ist der Volksinitiative der Vorzug zu geben, da sie wohnpolitisch wirksamer ist. Der Gegenvorschlag ist vorerst abzulehnen, damit er in einem späteren Schritt umgesetzt werden kann.



Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

A. Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Kommunales
Vorkaufsrecht
a. Allgemeines

§ 14 b. ¹ Zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnens sowie der Bereitstellung von Alterswohnungen können die Gemeinden in einem Gemeindeerlass ein Vorkaufsrecht an Grundstücken vorsehen und alle erforderlichen Bestimmungen erlassen.

² Das Vorkaufsrecht kann für Eigentumsübertragungen von Grundstücken in Bauzonen vorgesehen werden, die mehrheitlich der Wohnnutzung dienen oder auf denen eine mehrheitliche Wohnnutzung planungs- und baurechtlich zulässig ist.

³ Es geht vertraglichen Vorkaufsrechten vor und ist zum gesetzlichen Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 ZGB subsidiär.

b. Ausnahmen

§ 14 c. ¹ Vom Vorkaufsrecht ausgenommen sind Eigentumsübertragungen

a. zwischen Familienangehörigen, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,

b. wegen Eigenbedarfs der erwerbenden Person,

c. an gemeinnützige Wohnbauträger.

² Die Gemeinden können weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere können sie Grundstücke bis zu einer bestimmten Grösse vom Vorkaufsrecht ausnehmen.

c. Ausübungs-
preis und Auf-
wendungsersatz

§ 14 d. ¹ Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zu den Bedingungen der erwerbenden Person ausüben.

² Sie vergütet den Parteien die angemessenen Aufwendungen und aufgelaufenen Zinsen.

d. Verfahren

§ 14 e. ¹ Lässt sich ein Vorkaufsfall nicht ausschliessen, trägt das Grundbuchamt die Grundbuchanmeldung in das Tagebuch ein und sistiert das weitere Eintragungsverfahren. Es stellt der Gemeinde die Grundbuchanmeldung und den Rechtsgrundaussweis zu.

² Beabsichtigt die Gemeinde, das Vorkaufsrecht auszuüben, setzt der Gemeindevorstand die Parteien und das Grundbuchamt innert einer Verwirkungsfrist von 60 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis. Zugleich setzt der Gemeindevorstand den Parteien eine Frist von 20 Tagen zur Stellungnahme. Unterbleibt die Absichtserklärung, kann der Verkauf in das Hauptbuch eingetragen werden.

³ Innert einer Ordnungsfrist von 60 Tagen ab Eingang der Stellungnahmen kann der Gemeindevorstand das Vorkaufsrecht mit schriftlichem und begründetem Entscheid definitiv ausüben.

⁴ Eine allfällige Ausgabenbewilligung durch ein anderes Organ ist vorbehalten und kann nach Ablauf der Frist erfolgen.

e. Rechtsschutz

§ 14 f. Der Entscheid des Gemeindevorstands kann mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.



B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (Änderung vom; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. Juni 2024 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 15. April 2025,

beschliesst:

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (WBFG)

Finanzierung
und Zuständig-
keit

§ 7. ¹ Die ausstehenden Darlehen betragen höchstens 360 Millionen Franken. Nicht wiedereinbringliche Darlehen werden abgeschrieben und zählen nicht mehr zu den ausstehenden Darlehen.

Abs. 2 unverändert.

Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025)

Verfasst vom Regierungsrat

4

Mit der Änderung des Strassengesetzes (StrG) soll der Kanton die alleinige Zuständigkeit für die Signalisationen der Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung erhalten. Zudem soll eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf diesen Strassen, so weit wie bundesrechtlich zulässig, vermieden werden. Dafür soll das kantonale Strassengesetz mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden.

Der Regierungsrat misst dem Strassennetz eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Gemäss Kantonsverfassung hat der Kanton für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz zu sorgen. Herabgesetzte Geschwindigkeiten können sich jedoch negativ auf die Leistungsfähigkeit der Staatsstrassen, den öffentlichen Verkehr sowie die Einsatzfähigkeit von Blaulichtorganisationen auswirken und zusätzliche Verkehrsbelastungen in Quartieren begünstigen. Mit der Gesetzesänderung soll auch ein einheitlicher Vollzug der Höchstgeschwindigkeit ermöglicht werden. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum und von den Städten Zürich und Winterthur das Gemeindereferendum ergriffen.

Mit der Änderung des Strassengesetzes hat der Kantonsrat das Anliegen der 2023 eingereichten kantonalen Volksinitiative «Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier (Mobilitätsinitiative)» übernommen. Die Gesetzesänderung will, dass auf Staatsstrassen sowie auf sogenannten Strassen mit überkommunaler Bedeutung ausschliesslich der Kanton für die Signalisation der Höchstgeschwindigkeit zuständig ist. Heute können die beiden Städte Zürich und Winterthur für Strassen mit überkommunaler Bedeutung die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit selbstständig anordnen, weil der Kanton diese Kompetenz an sie delegiert hat. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf diesen Strassen soll dabei nur in Ausnahmefällen und über kurze Strecken herabgesetzt werden können.

Geltendes kantonales Recht

Staatsstrassen sind die in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen. Grundsätzlich ist der Kanton für den Bau und Unterhalt dieser Strassen verantwortlich, weshalb sie auch im Eigentum des Kantons liegen. Die Strassen mit überkommunaler Bedeutung sind ebenso in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen eingetragen, aber sie befinden sich im Eigentum der Städte Zürich und Winterthur. Gemäss §§ 43 ff. StrG hat der Kanton die Verantwortung für deren Bau und Unterhalt an die beiden Städte übertragen und leistet dafür im Gegenzug einen pauschalen Finanzbeitrag.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 31. März 2025 der Volksinitiative «Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier (Mobilitätsinitiative)» und damit der Änderung des Strassengesetzes mit 88 zu 87 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Auf Ihrem Stimmzettel
werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender
Vorlage zu?**

**Strassengesetz (StrG)
(Änderung vom 31. März
2025; Umsetzung der
«Mobilitätsinitiative»)**

Daraus ergeben sich unter anderem bei der Signalisation folgende Zuständigkeiten:

- Auf den Staatsstrassen ist grundsätzlich die Kantonspolizei für Verkehrsanordnungen zuständig – dazu gehört auch die Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
- Auf Strassen mit überkommunaler Bedeutung können heute die Städte Zürich und Winterthur eigenständig Verkehrsanordnungen erlassen (§ 27 Kantonale Signalisationsverordnung [KSigV]). Nur wenn der Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes davon beeinflusst werden kann, benötigen sie die Zustimmung der Kantonspolizei (§ 28 KSigV).
- Auf den Gemeindestrassen ist die Zuständigkeit so geregelt, dass die Kantonspolizei auf Antrag der Gemeinden Verkehrsanordnungen verfügt (§ 4 Abs. 2 KSigV). Ausgenommen sind die Städte Zürich und Winterthur, die auf ihrem Gebiet dafür zuständig sind (§ 27 KSigV). Diese Zuständigkeiten bleiben mit der Änderung des Strassengesetzes bestehen.

Leistungsfähiges Strassennetz als Rückgrat der Strasseninfrastruktur

Die in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen sind von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Gemäss Kantonsverfassung (KV) hat der Kanton deshalb für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr zu sorgen (Art. 104 Abs. 2^{bis} KV). Die wichtigste Messgrösse für die Leistungsfähigkeit einer Strasse ist die sogenannte Streckenkapazität – also die Anzahl Fahrzeuge, die während einer bestimmten Zeit eine bestimmte Strecke zurücklegen können. Diese Kapazität einer Strasse wird durch die zulässige Geschwindigkeit beeinflusst, aber auch durch die Leistungsfähigkeit von Verkehrsknoten, durch den Fussverkehr oder die Dichte des Verkehrstroms. Darauf zielt die vorliegende Änderung des Strassengesetzes ab: Sie will längere Tempo-30-Strecken ausschliessen, um die Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Einheitlicher Vollzug der Höchstgeschwindigkeit durch Kanton

Der Kanton ist bereits heute in allen Zürcher Gemeinden – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – für die Signalisation auf seinen Strassen zuständig. Neu soll die Signalisation der Höchstgeschwindigkeit im gesamten Kanton einheitlich vollzogen werden, und alle Gemeinden und Städte sollen gleichberechtigt sein.

Wenn alle Geschwindigkeitsanordnungen – auch auf Staatsstrassen und Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur – durch die Kantonspolizei verfügt werden, führt dies zu einem Mehraufwand beim Kanton. Dieser kann heute noch nicht abschliessend beziffert werden. Der Regierungsrat geht von höchstens acht zusätzlichen Vollzeitstellen aus.

Negative Auswirkungen herabgesetzter Geschwindigkeiten auf öffentlichen Verkehr, Blaublichtorganisationen und Quartiere

Beim öffentlichen Verkehr können herabgesetzte Höchstgeschwindigkeiten teilweise zu spürbaren Verlängerungen der Fahrzeit führen. Die Fahrzeit hängt von der Länge des betroffenen Streckenabschnitts, den örtlichen Gegebenheiten sowie der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit ab. Längere Fahrzeiten verringern die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gegenüber anderen Verkehrsmitteln. Zudem können die Kosten steigen, wenn mehr Fahrzeuge, zusätzliches Personal oder ein Ausbau der Infrastruktur nötig sind, um das Angebot zu erhalten.

Blaublichtorganisationen müssen schnell an ihre Einsatzorte kommen. Vor allem, wenn neben den herabgesetzten Höchstgeschwindigkeiten bauliche Massnahmen umgesetzt werden, kann dies die Anfahrtszeit verlängern und die Fahrt schwerer Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder der Rettungsdienste behindern. Hinzu kommt, dass herabgesetzte Geschwindigkeiten bei Milizsystemen und Piketteinsätzen zu längeren Anfahrtszeiten zu den Einsatzzentralen bzw. Stützpunkten führen.

Gerade in dicht besiedelten oder städtischen Gebieten kann eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten auch eine Verlagerung des Verkehrs von den Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung hin zu den Gemeindestrassen begünstigen. Ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz trägt somit auch zur Entlastung der kommunalen Strassen und damit zu einer geringeren Verkehrsbelastung in den Quartieren bei.

Übergeordnetes Recht und Einzelfallbeurteilung gelten weiterhin

Gestützt auf das übergeordnete Bundesrecht kann von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten abgewichen werden, wenn dadurch besondere Gefahren im Strassenverkehr vermieden oder vermindert, eine übermässige Umweltbelastung reduziert oder der Verkehrsfluss verbessert werden kann (Art. 108 Abs. 1 Signalisationsverordnung). Auch das geänderte Strassengesetz kann das Bundesrecht nicht übersteuern, es wird aber dort eine Wirkung entfalten, wo das Bundesrecht einen Ermessensspielraum einräumt. Zudem können auch in Zukunft kantonale Entscheide nur unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden. In jedem Fall muss auch künftig eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat befürworten die Gesetzesänderung.

Darum stimmen wir ab

Am 16. Juni 2023 wurde die kantonale Volksinitiative «Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier (Mobilitätsinitiative)» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Der Kantonsrat hat der Initiative ohne Gegenvorschlag zugestimmt. Eine Volksinitiative, welcher der Kantonsrat ohne Gegenvorschlag zustimmt, gilt als sein eigener Beschluss. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Gegen den Beschluss wurden das Kantonsratsreferendum sowie das Gemeinderreferendum von den Städten Zürich und Winterthur ergriffen. Daher stimmen wir über die Gesetzesänderung ab.

Gemeindereferendum Änderung Strassengesetz (vom 31. März 2025)

Stellungnahme der Gemeindeparlamente der Städte Zürich und Winterthur

Die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Strassengesetzes (StrG) ist ein Frontalangriff auf die Gemeindeautonomie im Kanton Zürich: Was seit 1871 funktioniert, soll ohne Not über den Haufen geworfen werden. Die direkte Auswirkung der Initiative wären höhere Fahrgeschwindigkeiten in dicht besiedelten Gebieten, was nachweislich zu mehr Schwerverletzten im Strassenverkehr führen würde. Im Interesse aller Gemeinden im Kanton Zürich empfehlen wir deshalb, diese extreme Gesetzesänderung abzulehnen.

Angriff auf die Gemeindeautonomie

Die vorliegende Gesetzesänderung möchte den Gemeinden im Grundsatz verbieten, selbst dann Geschwindigkeitsreduktionen zum Schutz von Schulkindern oder älteren Menschen zu beschliessen, wenn die lokale Bevölkerung das in einer Volksabstimmung verlangt. Das stellt die direkte Demokratie in Frage. Mit der Änderung des Strassengesetzes entsteht zudem ein Durcheinander an Zuständigkeiten. Strassenbauvorhaben würden noch häufiger als heute vor Gericht landen und so verzögert werden.

Gesetzesänderung führt zu unsicheren Schulwegen

Es ist erwiesen, dass weniger schwere Unfälle passieren, wo langsamer gefahren wird. Besonders in Quartieren mit Schulwegen, Altersheimen oder starkem Fuss- und Veloverkehr ist eine angepasste Geschwindigkeit für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger entscheidend. Eine Temporeduktion wird heute stets im Einzelfall geprüft und begründet. Das soll so bleiben.

Angriff auf den Schutz vor Lärm

Allein im Kanton Zürich sind etwa 350 000 Menschen übermässigem Strassenlärm, vor allem auch in vielen Agglomerationsgemeinden, ausgesetzt. Der Bund verpflichtet Kantone und Gemeinden dazu, diese Menschen zu schützen, da chronische Lärmbelastungen zu Herz-/Kreislaufkrankungen und steigenden Gesundheitskosten führen. Doch obwohl die wirksamste und günstigste Massnahme gegen übermässigen Strassenlärm ein angepasstes Tempo ist, möchte das die vorliegende Gesetzesänderung nun massiv erschweren.

Deshalb empfehlen wir Ihnen im Sinne der Gemeindeautonomie ein klares NEIN zur extremen Änderung des Strassengesetzes.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Änderung des Strassengesetzes aus folgenden Gründen ab:

Verbot von Temporeduktionen gefährdet unsere Sicherheit

Untersuchungen zeigen, dass ein niedriges Verkehrstempo zu deutlich weniger Verkehrstoten und Verletzten führt. Insbesondere in Wohnquartieren, vor Schulhäusern und auf unübersichtlichen Strassenabschnitten sind Temporeduktionen aus Sicherheitsgründen angezeigt. Städte und Gemeinden müssen darum in der Lage sein, situativ und unbürokratisch Tempoanpassungen vorzunehmen oder solche zu beantragen, um die Bevölkerung und insbesondere Kinder vor den Gefahren des Strassenverkehrs zu schützen. Die Gesetzesänderung will Temporeduktionen auf Staatsstrassen faktisch verunmöglichen und dort, wo es geht, die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beibehalten. Und dies, obwohl sich die meisten Unfälle innerorts auf Tempo-50-Strecken ereignen, wo viel Verkehr herrscht und sich die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden treffen. Studien zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere Unfälle in Tempo-30-Zonen deutlich geringer ist.

Strassenlärm schadet der Gesundheit und der Lebensqualität

Verkehrslärm beeinträchtigt die Lebensqualität: In Dörfern, Agglomerationen und Städten des Kantons Zürich wohnen Tausende von Menschen entlang stark befahrener Strassen und leiden unter übermässigem Lärm. Tiefer Tempolimiten verbessern nicht nur die Aufenthalts- und Lebensqualität. Sie helfen Städten und Gemeinden auch, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, nämlich Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle vorzunehmen und die Einwohnerinnen und Einwohner wirksam vor schädlichem Lärm zu schützen. Es ist medizinisch erwiesen, dass Lärm krank macht. Tempoanpassungen sind die einfachsten und günstigen Massnahmen zur Lärmreduktion und können – anders als der aufwendige Einbau von lärmarmen Belägen – innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Die Gesetzesänderung bringt also keine Ruhe ins Quartier, im Gegenteil: Es handelt sich vielmehr um ein faktisches Verbot von Temporeduktionen. Das geht zulasten der Gesundheit der Bevölkerung.

Verkehrsanliegen von Städten und Gemeinden werden übergangen

Die Gesetzesänderung ist überdies ein Angriff auf die Entscheidungskompetenz der Städte. Sie zielt in erster Linie auf Zürich und Winterthur und möchte deren Selbstständigkeit bei Tempofestsetzungen massiv einschränken. Aber nicht nur das: Eine Zustimmung zur Vorlage würde für alle Gemeinden des Kantons bedeuten, dass auf Staatsstrassen und Strassen von überkommunaler Bedeutung Geschwindigkeitsreduktionen aus Sicherheits- oder Lärmschutzgründen nur noch in Ausnahmefällen möglich wären. Doch Städte, Agglomerations- und ländliche Gemeinden haben unterschiedliche Ansprüche an den Strassenraum. Sie kennen die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung am besten, deshalb müssen die Anliegen der Gemeinden betreffend Staatsstrassen auf ihrem Gebiet ausreichend berücksichtigt werden können.

Bewährtes System nicht unnötig abschaffen

Die Sanierung von Strassen im Kanton dient der Sicherheit und dem Lärmschutz, das kommt der ganzen Bevölkerung zugute. Strassenbauprojekte benötigen aber schon heute sehr viel Zeit bis zu ihrer Umsetzung. Indem nun die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen bei Staatsstrassen und Strassen von überkommunaler Bedeutung vollständig auf den Kanton übertragen werden soll, wird ein bewährtes System über den Haufen geworfen und verkompliziert. Statt effizienter Lösungen drohen Bürokratie und jahrelange Blockaden. So werden der Ausbau von sicheren Schulwegen, die Gestaltung von ruhigen Quartieren und von lebenswerten Stadträumen erschwert. Stattdessen wird die Verwaltung unnötig aufgebläht. Das würde die Umsetzung von Strassenbauprojekten deutlich erschweren und damit nicht nur verlangsamen, sondern auch verteuern. Zugleich wächst das Risiko für Rechtsstreitigkeiten und zusätzliche Verzögerungen.



Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom 31. März 2025)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. März 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2024,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 27 a. ¹ Der Kanton ist zuständig für Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit ist ausgeschlossen. Geschwindigkeitsanordnungen

² Auf diesen Strassen wird die bundesrechtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit nur in Ausnahmefällen über kurze Strecken herabgesetzt.

Informationen zur Abstimmung online



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie unter zh.ch/abstimmungen und in der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache zugänglich.



Erklärvideos auf Youtube



youtube.com/@kantonzuerich



Erklärvideos in Gebärdensprache



Texte in Leichter Sprache

Informationen zu den kantonalen Vorlagen stehen in Leichter Sprache unter zh.ch/abstimmungen und in der App «VoteInfo» zur Verfügung.



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Am Abstimmungssonntag informiert die App «VoteInfo» laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung.

Auch auf den Social-Media-Kanälen des Kantons werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.



x.com/kantonzuerich



linkedin.com/company/kantonzuerich



instagram.com/kantonzuerich



facebook.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung
vom 30. November 2025

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Titelbild

Salvatore Vinci

Auflage

990 000 Exemplare

Internet

zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.